

Beitrags- und Gebührenordnung

von Vorhang auf, Holzwickedel e.V.
(gültig ab 01.01.2026)

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur vom Vorstand des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Reguläre Mitgliedschaft 96 € / Jahr (8 € / Monat)
Reduzierte Mitgliedschaft 60 € / Jahr (5 € / Monat)
Fördermitgliedschaft¹ 30 € / Jahr (2,50 € / Monat)

Die genannten Beiträge stellen die jeweiligen Mindestbeiträge dar. Es steht allen Mitgliedern frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten.

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(2) Die reduzierte Mitgliedschaft gilt für die folgenden Personengruppen:

- Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind
- Schüler*innen, Studierende und Auszubildende
- Empfänger*innen von Jugendhilfe, Bürgergeld oder sonstigen Sozialhilfen
- Personen, die sich aktuell in einer finanziell herausfordernden Lebenslage befinden

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Projektbeiträge

Musical-Academy (6-15 Jahre)	20 € / Monat
------------------------------	--------------

¹ Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds in Abgrenzung zum „regulären“ Mitglied werden in der Satzung des Vereins näher erläutert

§ 4 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend §4 Abs. 2 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Beiträge werden einmal jährlich jeweils im März eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als zwölf Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß §3 Abs. 8 der Satzung ein Ausschlussverfahren durch die Mitgliederversammlung.